Satzung über den Schutz von Gehölzbeständen in der Gemeinde Klietz

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. 4. 1999 (GVBl. LSA Nr. 16/99 S. 152) und des § 23 Abs. 2 und 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. 2. 1992 (GVBl. LSA 1992 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 1. 1998 (GVBl. LSA S. 28) in Verbindung mit § 34 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 8. 1997, BGBl. Teil 1, 5702, Nr. 61, S. 2141- 2212, ausgegeben am 3. 9. 1997) hat der Rat der Gemeinde Klietz auf seiner Sitzung am 28.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geschützter Landschaftsbestandteil

Die in § 4 Abs. 1 benannten Gehölze werden in dem bezeichneten Geltungsbereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2
Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume, Baumgruppen, freiwachsende Hecken und Sträucher zur

1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. Verbesserung oder Erhaltung des Kleinklimas,
5. Erhaltung eines artenreichen Baum-, Hecken- und Strauchbestandes,
6. Bewahrung der von ihnen ausgehenden Lebensqualität, wie Erholungsfunktion, Schönheit, Seltenheit, Alters oder
7. Bewahrung von natürlichen Lebensräumen

besonders geschützt.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf die innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, vom 27. August 1997, BGBl. Teil 1, S. 2141 - 2212) der Gemeinde Klietz begrenzt.

§ 4
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Bäume, Baumgruppen, freiwachsende Hecken und Sträucher sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

Geschützte Gehölze sind insbesondere:

1. alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
   Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. Alle Sträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m.

3. Alle freiwachsenden Hecken.
   Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen geschlossenen Gehölzbestand in sich bilden, mit Bäumen durchsetzt sein können und linienförmig angeordnet sind.

4. Alle Bäume, Sträucher und freiwachsenden Hecken, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 10 Abs. 2 dieser Satzung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der §§ 11 und 13 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) handelt oder sich für das Ortsbild prägend bzw. gestaltend wirken.

5. Alle im öffentlichen Interesse erfolgten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzpflanzungen.

(2) Nicht geschützte Gehölze sind:

1. Bewirtschaftete Obstbäume (außer nach § 30 NatSchG geschützte Streuobstwiesen) und gärtnerisch gepflegte Zierhecken.

2. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

§ 5
Verbote

(1) Es ist im Geltungsbereich dieser Satzung verboten, die Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen im Wurzel-, Stamm oder Kronenbereich Eingriffe vorgenommen werden bzw. Einwirkungen erfolgen, die zum Absterben führen können bzw. die Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können. Als Schädigung gelten insbesondere:

1. Flächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Schichten

2. Bodenverdichtungen oder Baugrundverdichtung

3. Grabungen, Schachtungen, Bohrungen oder Abtragungen

4. Aufschüttung oder Lagerung jeglicher Stoffe

5. Absenkung des Grund- bzw. Oberflächenwassers

6. Vernässung, Überstauung

7. Feuer

8. Verkippung von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Abwässer oder

9. Unsachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutz- und Wirtschaftsdünger sowie Düngemittel.

(3) Eine wesentliche Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

§ 6
Gebote

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet,

1. Schutzmaßnahmen, insbesondere bei Baumaßnahmen, an geschützten Gehölzen durchzuführen, sofern eine Schädigung oder Veränderung möglich ist,

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte zu dulden.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen die eine schädigende oder verändernde Wirkung auf geschützte Gehölze angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 Nr. 1 entsprechende Anwendung.

§ 7
Freistellungen

Von den Verboten des § 5 Abs. 1 sind freigestellt:

1. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen

2. Maßnahmen zur Herstellung und Pflege landschaftstypischer Nutzformen bei Gehölzen.

§ 8
Ausnahmen

Von den Verboten und Geboten der §§ 5 und 6 dieser Satzung ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder

2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann oder

3. von dem Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbaren Aufwand zu beheben sind oder

4. ein Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist.

Die Gemeinde kann darüber hinaus im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Schutzzweck der Gehölzschutzsatzung vereinbar sind.

§ 9
Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde Klietz auf Antrag Befreiung gewähren wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall,

   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 8 oder Befreiung gemäß § 9 ist beim Verwaltungsamt Elb-Havel-Land in Sandau (Elbe) schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) Standort, Art, Höhe bzw. Stammumfang der geschützten Gehölze ausreichend dargelegt werden können.

(2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Dem Antragsteller ist insbesondere aufzuerlegen, Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte zerstörte, geschädigte oder in ihrem Aufbau wesentlich veränderte Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

(3) Soweit Ersatzpflanzungen nach Absatz 2 bei zulässigen Eingriffen nicht oder nicht vollständig möglich sind, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der entfernten zerstörten, geschädigten oder in ihrem Aufbau wesentlich veränderten Gehölze, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale, zu erfolgen hätte.

§ 11
Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in dem Lageplan die auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume und Sträucher im Sinne des § 2, hier Standort, die Art, der Stammumfang bzw. die Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume oder Sträucher entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 8 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren. Ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

§ 12
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen oder Sträuchern, entgegen den Verboten und Geboten der §§ 5 und 6 und ohne dass eine Ausnahme nach § 8 bzw. § 11 oder Befreiung nach § 9 dieser Verordnung vorliegt, geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten den Wert der entfernten, zerstörten, geschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten Gehölze entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen und die sonstigen eingetretenen Nachteile der verbotenen bzw. unterlassenen Handlung zu beseitigen. Die Gehölzbewertung erfolgt nach der in der Anlage „Bewertungsrichtlinie" dieser Satzung festgeschriebenen Kriterien.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht bzw. § 6 gebotene Handlung unterlässt oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume oder Sträucher ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten.

(4) Besteht keine Folgebeseitigungspflicht ist die Gemeinde Klietz berechtigt, die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden und soweit erforderlich, zu unterstützen.

§ 13
Ersatzzahlungen

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Klietz zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Gehölzpflanzungen in der Gemarkung Klietz zu verwenden.

(2) Sofern der Verursacher eines Eingriffs die Möglichkeit der Ersatzzahlung nutzen will, hat er zu begründen, weshalb die Ersatzpflanzung nicht bzw. nicht in dem notwendigen Umfange bewerkstelligt werden kann.

§ 14
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinden sind berechtigt, nach Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung der Satzung die Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf Vorankündigung verzichtet werden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Gehölze entgegen den Verboten und Geboten der §§ 5 und 6 und ohne dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 oder Befreiung nach § 9 erteilt wurden, entfernt, zerstört oder ihren Aufbau wesentlich verändert

2. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung und zu sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Gehölze gemäß § 12 nicht Folge leistet oder

3. entgegen § 11 geschützte Gehölze nicht in die einzureichenden Unterlagen einträgt.

§ 16
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klietz, 28.03.2000
Ort, Datum

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Satzung
über den Schutz des Baum-, Strauch- und Heckenbestandes der ~~Stadt~~ / Gemeinde Klietz

Bewertungsrichtlinie:

Auf der Grundlage dieser Richtlinie wird die Höhe der Ersatzleistung beim Entfernen in vorliegender Satzung genannten Gehölze festgelegt. Bei Beschädigungen richtet sich die Höhe der Erstatzleistungen nach dem Schädigungsgrad:

bis 25 % Schädigung = 50 % der Höhe der Ersatzleistungen
bis 30 % Schädigung = 75 % der Höhe der Ersatzleistungen
bis 50 % Schädigung = 100 % der Höhe der Ersatzleistungen.

Die Bäume werden in 3 Basiswergruppen eingeteilt.
Der Basiswert bezieht sich auf einen Stammdurchmesser von 15 cm in 1 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Seltene Bäume, die nicht in der Tabelle enthalten sind, werden den Gruppen individuell zugeordnet.

Für die Stauchbewertung ergibt sich der Baseswert aus der bewachsenen und überdeckten Bodenfläche in Quadratmeter.
Bei der Ermittlung der Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

1 m² = 100,00 DM

Für Hecken wird die Höhe der Ersatzleistungen nach ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt festgelegt.

Geschützte Sträucher

Basiswertermittlung siehe Text:

Schlehe	(Prunus spinosa)
Faulbaum	(Rahmus frangula)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Rot- und Weißdorn	(Crataegus)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Gemeiner Liguster	(Ligustrum vulgare)
Hunds-Rose	(Rosa canina)
Weidenarten	(Salix)
Holunderarten	(Sambucus)
Flieder	(Syringa vulgaris)
Schneeballarten	(Viburnum)
Schneebeere	(Symhoricarpus)
Berberitzenarten	(Berberis)
Ginster	(Cytisus)

Geschützte Bäume

Basiswerte für Bäume:

Gruppe 1 *(Basiswert 800,00 DM)*

Pappelarten	(Populus)
Weidenarten	(Salix)
Birkenarten	(Betula)
Kiefernarten	(Pincus)
Fichtenarten	(Picea)
Obstbäume	

Gruppe 2 *(Basiswert 1.600,00 DM)*

Robinie	(Robinia)
Rot- und Weißdorn	(Crataegus)
Ebereschen und Mehlbeeren	(Sorbus)
Walnußarten	(Juglans)
Erlenarten	(Alnus)

Gruppe 3 *(Basiswert 2.400,00 DM)*

Roßkastanie	(Aesculus)
Lindenarten	(Tilia)
Eichenarten	(Quercus)
Ahornarten	(Acer)
Eschenarten	(Fraxinus)
Ulmenarten	(Ulmus)
Buchenarten	(Fagus)
Weißbuchenarten	(Carpinus)
Platanearten	(Platanus)

Bewertungsfaktoren für Bäume

f_1 = Durchmesser in dm (10 cm=1 dm)

f_2 = landschaftliche Bedeutung

0,7	---	Straßenbäume im Außenbereich oder Bäume an unbedeutenden Standorten
1,0	---	Bäume in freiem Stand (Solitärbäume, kleine Baumgruppen) oder Alleebäume an gestalterisch oder landschaftlich bedeutender Stelle
2,0	---	Naturdenkmale

f_3 = Gesundheitszustand

0,5 --- geschädigt
0,7 --- leicht geschädigt, schwächer wüchsig
1,0 --- gesund, stark wüchsig

Die Berechnung erfolgt nach folgender Gleichung:

Höhe der Ersatzleistungen (E) = $B \times f_1 \times f_2 \times f_3$

B = Basiswert
f_1 = Durchmesser in dm
f_2 = landschaftliche Bedeutung
f_3 = Gesundheitszustand

Bewertungsfaktoren für Sträucher:

f_4 = landschaftliche Bedeutung

1,5 --- besondere bemeikenswerte Gruppen- und Reihenpflanzungen
2,0 --- Narurdenkmale

f_5 = Gesundheitszustand

0,7 --- erheblich natürliche Schäden
0,8 --- krank, kraftlos
0,9 --- schwachwüchsig
1,0 --- missgebildet, abgestorbene Äste
1,2 --- ohne sichtbare Schäden

Die Berechnug erfolgt nach folgender Gleichung:

Höhe der Ersatzleistung (E) = $B \times f_4 \times f_5$

B = Basiswert
f_4 = landschaftliche Bedeutung
f_5 = Gesundheitszustand